

BGer 1P.849/2005 vom 20. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.849_2005

FR: TF 1P.849/2005 du 20 mars 2006

IT: TF 1P.849/2005 del 20 marzo 2006

Regeste

Baugesuch | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid schliesst das kantonale Verfahren nicht ab, sondern bestätigt den Rückweisungsentscheid der Baurekurskommission. Diese hat den Entscheid des Bauinspektorats aufgehoben, weil das Bauprojekt der Beschwerdegegnerin die zulässige Geschosshöhe überschreitet. Nach Ansicht des Kantonsgerichts ist damit die (nicht näher bezeichnete) Verfügung, die Gegenstand des Einspracheverfahrens bildete, hinfällig geworden. Das Kantonsgericht trat auf die Beschwerde ein, um die von der Baurekurskommission zurückgewiesenen Einwendungen zu beurteilen. Diese Einwendungen hätte der Beschwerdeführer in einem zweiten Baubewilligungsverfahren nicht mehr vorbringen können (angefochtenes Urteil, Ziffer 1d, Seite 4).

E. 2.1

Der staatsrechtlichen Beschwerde unterliegen letztinstanzliche kantonale Endentscheide; Zwischenentscheide sind nur in bestimmten Fällen anfechtbar (Art. 87 OG). Endentscheid ist jeder Entscheid, der ein Verfahren vorbehaltlich der Weiterziehung an eine höhere Instanz abschliesst, sei es durch einen Entscheid in der Sache selber, sei es aus prozessualen Gründen. Als Zwischenentscheide gelten jene Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen (BGE 128 I 3 E. 1b ; 122 I 39 E. 1a/aa; Urteile 1P.438/2004 vom 23. November 2004 E. 1.3 in URP 2005 S. 356 f. und 1P.106/2002 vom 11. Oktober 2002 E. 1.3 in Praxis 2003 S. 464 f.). Letztinstanzliche kantonale Urteile über Teile eines Bauvorhabens, die gewisse Fragen noch offen lassen, gelten selbst dann als Zwischenentscheide, wenn darin bestimmte baurechtliche Fragen endgültig, unter Umständen sogar mit Wirkung gegenüber Dritten, beurteilt werden (BGE 106 Ia 226 E. 2; Urteil P.1576/1986 vom 6. Januar 1987 E. 1a in ZBl 1988 S. 85).

E. 2.2

Der Entscheid der Baurekurskommission bewirkt die Rückweisung der Sache an die Baubewilligungsbehörde. Das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts schliesst das Baubewilligungsverfahren nicht ab. Daher liegt ein Zwischenentscheid im Sinne der zitierten Rechtsprechung vor.

E. 2.3

Für die Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids nach Art. 87 Abs. 2 OG bedarf es eines nicht wiedergutmachenden Nachteils rechtlicher Natur; eine bloss tatsächliche

Beeinträchtigung wie beispielsweise die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Natur, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte. Dabei ist es nicht nötig, dass sich der Nachteil schon im kantonalen Verfahren durch einen günstigen Endentscheid beheben lässt. Es genügt, wenn er in einem anschliessenden bundesgerichtlichen Verfahren beseitigt werden kann. Diese Regelung bezweckt, dass das Bundesgericht als Staatsgerichtshof sich mit einem Prozess in der Regel nur einmal befassen muss, und zwar erst dann, wenn feststeht, dass der Beschwerdeführer einen endgültigen Nachteil erlitten hat (BGE 131 III 404 E. 3.3 ; 126 I 97 E. 1b).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer bringt nicht vor und es ist nicht ersichtlich, dass das angefochtene Urteil einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Daher ist die staatsrechtliche Beschwerde nicht zulässig.

E. 2.5

Das angefochtene Urteil unterliegt als Zwischenentscheid der staatsrechtlichen Beschwerde gegen den (noch ausstehenden) Endentscheid (Art. 87 Abs. 3 OG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG) und hat der obsiegenden Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.